



Gemeinde Bauma

Wasserversorgungsreglement



Wasserversorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) das folgende Reglement.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Wasserversorgungsverordnung- und des Wasser-Reglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsätze, Zweck, Gültigkeit

- 1.1 Grundsätze
- 1.2 Zweck
- 1.3 Gültigkeit

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

- 2.1 Versorgungsgebiete in der Gemeinde
- 2.2 Aufgaben der Gemeinde
- 2.3 Aufgaben der Versorgungsunternehmen
- 2.4 Aufgaben der Kleinstwasserversorgungen

3. Konzession, Leistungsauftrag

- 3.1 Konzession
- 3.2 Leistungsauftrag
- 3.3 Konzessionsvertrag

4. Verschiedene Bestimmungen

- 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- 4.2 Anschlusspflicht
- 4.3 Information, Datenaustausch, Datenschutz
- 4.4 Benützung von öffentlichem Grund
- 4.5 Benützung von privatem Grund
- 4.6 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht
- 4.7 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht
- 4.8 Trinkwasserversorgung in Notlagen (TVN)
- 4.9 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse
- 4.10 Wasserzähler

5. Abgaben und Tarife

- 5.1 Abgabearten
- 5.2 Kostendeckung
- 5.3 Tarifordnung

6. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht

- 6.1 Verfügungen
- 6.2 Rechtsschutz
- 6.3 Aufsicht

Teil B. Gemeindewasserwerk / Wasser-Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsform, Rechtsverhältnis
- 1.2 Zweck und Geltungsbereich
- 1.3 Versorgungsgebiet
- 1.4 Allgemeine Aufgaben

2. Organisation und Zuständigkeiten

- 2.1 Zuständigkeiten
- 2.2 Werkkommission
- 2.3 Befugnisse der Werkkommission

3. Wasserversorgungsanlagen

- 3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- 3.2 Versorgungsanlagen
- 3.3 Leitungsnetz
- 3.4 Erstellung der Leitungen
- 3.5 Hydrantenanlagen
- 3.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- 3.7 Öffentliche Laufbrunnen
- 3.8 Beanspruchung von Privatgrund

4. Hausanschlussleitungen

- 4.1 Definition
- 4.2 Erstellung
- 4.3 Technische Vorschriften
- 4.4 Durchleitungsrechte
- 4.5 Eigentumsverhältnisse
- 4.6 Unterhalt
- 4.7 Stilllegung
- 4.8 Mitbenützung durch Dritte

5. Hausinstallationen

- 5.1 Definition
- 5.2 Erstellung und Unterhalt
- 5.3 Bewilligung und Abnahme
- 5.4 Technische Vorschriften
- 5.5 Unterhalt
- 5.6 Kontrolle, Zutritt
- 5.7 Wasserbehandlungsanlagen
- 5.8 Privatwasserversorgung, Regenwassernutzung
- 5.9 Änderung der Druckverhältnisse

6. Wasserabgabe

- 6.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- 6.2 Einschränkung der Wasserlieferung
- 6.3 Anschlussgesuch
- 6.4 Haftung des Grundeigentümers
- 6.5 Meldepflicht
- 6.6 Wasserableitungsverbot
- 6.7 Unberechtigter Wasserbezug
- 6.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- 6.9 Kündigung des Wasserbezuges
- 6.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- 6.11 Spitzenbezüge / Grosser Wasserverbrauch
- 6.12 Wasserverluste in Hausinstallationen
- 6.13 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

7. Wasserzähler, Verbrauchsmessung

- 7.1 Einbau
- 7.2 Haftung
- 7.3 Standort
- 7.4 Technische Vorschriften
- 7.5 Messung, Nacheichung
- 7.6 Störungen
- 7.7 Mehrere Wasserzähler
- 7.8 Bauwasser, Bezug ab Hydrant
- 7.9 Ablesender Wasserzähler

8. Finanzierung

- 8.1 Eigenwirtschaftlichkeit
- 8.2 Kostentragung Hauptleitung
- 8.3 Kostentragung Versorgungsleitung
- 8.4 Kostentragung Hausanschlussleitung
- 8.5 Kostentragung Unterhalt Hausanschlussleitung
- 8.6 Kostentragung Wasserzähler
- 8.7 Kostentragung temporäre Wasseranschlüsse

9. Gebühren

- 9.1 Festsetzung
- 9.2 Anschlussgebühren
- 9.3 Benützungsggebühren (Wasserzins)
- 9.4 Grundgebühr / Gebäudegebühr
- 9.5 Verbrauchsgebühr
- 9.6 Abgeltung von Sonderleistungen
- 9.7 Fälligkeiten
- 9.8 Betreibung / Wassersperre
- 9.9 Haftung

10. Straf- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Zuwiderhandlungen
- 10.2 Rechtsmittel
- 10.3 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang I Wasserversorgung ab Weidli-Quelle
- Anhang II Aufteilung der Versorgungsgebiete

Teil A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsätze, Zweck, Gültigkeit

Art. 1.1 Grundsätze

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher.

Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist.

Die Gemeinde kann die Aufgaben der Wasserversorgung dem Gemeindewasserwerk, einer anderen Gemeinde oder durch Konzession auf private Wasserversorgungsunternehmen übertragen.

Art. 1.2 Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, die Wasserversorgung in der Gemeinde Bauma zu regeln.

Sie regeln insbesondere die Aufgaben der Gemeinde, des Gemeindewasserwerkes und der übrigen in der Gemeinde tätigen Versorgungsunternehmen, die Konzessionierung privater Versorgungsunternehmen, das Verhältnis zwischen den privaten Versorgungsunternehmen und ihrer Kundschaft sowie den Rechtsschutz.

Art. 1.3 Gültigkeit

Ist in den nachfolgenden Bestimmungen von Versorgungsunternehmen die Rede, gelten diese für alle in der Gemeinde tätigen Versorgungsunternehmen.

Ist ein Versorgungsunternehmen in mehreren Gemeinden tätig, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Konzession nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 2.1 Versorgungsgebiete in der Gemeinde

Das Gemeindegebiet wird gemäss Plan im Anhang in die Versorgungsgebiete des Gemeindewasserwerkes Bauma, des Wasserwerkes der Gemeinde Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Altlandenberg, Undalen, Widen und Allmann (nachfolgend „*Versorgungsunternehmen*“ genannt) aufgeteilt.

Art. 2.2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde beaufsichtigt die Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne von § 33 WWG.

Sie erlässt für das gemeindeeigene Wasserwerk ein Wasser-Reglement (Abschnitt B) und genehmigt auf Antrag der Werkkommission die dazu gehörende Tarifordnung.

Sie schliesst mit den privaten Versorgungsunternehmen Konzessionsverträge ab und überwacht deren Einhaltung.

Sie regelt die Beziehungen zu anderen Gemeinden, wenn diese in der Gemeinde eine Versorgungstätigkeit ausüben, oder wenn das Gemeindewasserwerk in anderen Gemeinden eine Versorgungstätigkeit ausübt, oder wenn die Anlagen des Gemeindewasserwerkes für andere Gemeinden mitbenützt werden.

Sie verabschiedet das bereinigte oder ergänzte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

Art. 2.3 Aufgaben der Versorgungsunternehmen

Die Versorgungsunternehmen stellen in ihrem Versorgungsgebiet die Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sicher.

Sie erstellen entsprechende Reglemente und Tarifordnungen.

Sie erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Gemeinderates (Aufsichtsbehörde).

Art. 2.4 Aufgaben der Kleinstwasserversorgungen

Besitzer von Kleinstwasserversorgungen haben periodisch nachzuweisen, dass die Wasserqualität den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sofern neben der eigenen Familie Dritte betroffen sind. (Mieter, Lebensmittelproduktion etc.) Für den Löschschutz kann verlangt werden, dass der Feuerwehr ein minimaler Wasservorrat zur Verfügung steht. Der Gemeinderat regelt die Details.

3. Konzession, Leistungsauftrag

Art. 3.1 Konzession

Die Gemeinde überträgt den vorgängig genannten Wasserversorgungsgenossenschaften das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer die Wasserversorgung in ihrem Gebiet (gemäss Anhang) sicherzustellen.

Gleichzeitig mit der Konzessionserteilung kann den Wasserversorgungsgenossenschaften das Recht und die Pflicht eingeräumt werden, im Rahmen ihrer Aufgaben hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber der Kundschaft zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Gebühren.

Die Konzessionserteilung erfolgt unentgeltlich.

Art. 3.2 Leistungsauftrag

Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten. Sie haben den Stand der Technik zu beachten.

Die Versorgungsunternehmen sind insbesondere verpflichtet:

a) Im Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern. Das Trinkwasser hat den gesetzlichen Qualitätsansprüchen zu entsprechen. Die sachliche und örtliche Lieferpflicht richtet sich nach Art. 4.1 und 4.2.

b) Bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen.

- c) Sie erstellen Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der kant. Gebäudeversicherung und des Kommandanten der Feuerwehr.
- d) Nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) auf dem aktuellen Stand zu halten, Abänderungsvorschläge zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen.
- e) Die Versorgungsanlagen gemäss GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt) und Erschliessungsplan auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten.
- f) Im Versorgungsunternehmen für ihre Anlagen ein geeignetes Planwerk zu erstellen. Das Datenformat wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- g) Sicher zu stellen, dass die Wasserqualität durch ein Qualitätssicherungssystem dauerhaft den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht. Die Versorgungsunternehmen sind zur Selbstkontrolle verpflichtet.
- h) Eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen.
- i) Die notwendigen Verfügungen gegenüber den Kunden zu erlassen, sofern die entsprechende Befugnis durch spezielle Konzessionsbestimmung eingeräumt worden ist.

Art. 3.3 Konzessionsvertrag

Die Gemeinde und die vorgenannten Wasserversorgungsgenossenschaften legen den Inhalt der Konzession im Rahmen des massgebenden Rechts, insbesondere in Beachtung des vorstehenden Reglements, einvernehmlich fest.

Kommt ein Konzessionsvertrag nicht zustande, kann der Gemeinderat die Konzession durch Verfügung erlassen. Der Konzessionsvertrag wird für längstens 20 Jahre abgeschlossen, er ist 6 Monate vor Ablauf zu verlängern.

Die Konzession kann beendet werden:

- a) Durch Ablauf der Konzessionsdauer (Heimfall)
- b) Durch vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einverständnis
- c) Durch vorzeitige Beendigung durch Verfügung (Verwirkung)

Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einverständnis ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst (Gemeindewasserwerk) oder ein konzessioniertes privates Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

Die vorzeitige Beendigung durch Verfügung setzt voraus, dass das konzessionierte Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- und Unterhaltungspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs).

Die Konzession kann hinsichtlich der Verfügungsbefugnis in gegenseitigem Einverständnis oder durch Verfügung vorzeitig beendet werden, ohne dass gleichzeitig auch die Konzession hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung zu beenden wäre.

In allen vorgenannten Fällen der Beendigung der Konzession sind die Übergabe / Übernahmebedingungen durch den Gemeinderat zu regeln (Vermögensübergang / Anschlussgebühren / Nachzahlungen etc.).

4. Verschiedene Bestimmungen

Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Das generelle Wasserversorgungsprojekt vom 26.2.2000 legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest.

Auf Weisung des Gemeinderates hin, oder aus eigener Initiative, erarbeiten die Versorgungsunternehmen einen Entwurf für die periodisch vorzunehmende Revision des GWP.

Der Gemeinderat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte GWP zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde. Er kann die Leitung des Gemeindewasserwerkes mit der Ausarbeitung des Revisionsentwurfes über das ganze Gemeindegebiet ermächtigen, unter Kostenbeteiligung der übrigen Versorgungsunternehmen, sofern deren Anlagen betroffen sind.

Art. 4.2 Anschlusspflicht

In der Bauzone sind die Bezüger bzw. die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei einem Versorgungsunternehmen zu beziehen, ausserhalb der Bauzonen nur dann, wenn sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 4.3 Information, Datenaustausch, Datenschutz

Die Gemeinde und die Versorgungsunternehmen informieren sich gegenseitig und frühzeitig über Vorhaben, die für beide Parteien von wesentlicher Bedeutung sind (gesetzgeberische, planerische, bauliche etc.).

Die Gemeinde und die Versorgungsunternehmen stellen sich gegenseitig die in ihrem Besitze befindlichen Werkleitungsdaten kostenlos zur Verfügung.

Die Gemeinde und die Versorgungsunternehmen stellen sich gegenseitig die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts.

Art. 4.4 Benützung von öffentlichem Grund

Das Versorgungsunternehmen hat das Recht, den gemeindeeigenen öffentlichen Grund im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und zugehörigen Einrichtungen (Schächte, Schieber, Hydranten etc.) unentgeltlich zu nutzen.

Die Ausführung der entsprechenden Bau- und Erneuerungsarbeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Unter Vorbehalt dringlicher Fälle kann die Gemeinde verlangen, dass der Zeitpunkt der Arbeiten mit weiteren anstehenden Arbeiten im öffentlichen Grund koordiniert wird.

Wenn die Gemeinde ein Interesse nachweist, ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, die bestehenden Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

Das Versorgungsunternehmen hat auf eigene Kosten nicht mehr benötigte Leitungen und Einrichtungen zu beseitigen und die erforderlichen Anpassungsarbeiten im öffentlichen Grund vorzunehmen.

Art. 4.5 Benützung von privatem Grund

Muss das Versorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner konzessionsgemässen Aufgaben Grundstücke ausserhalb des öffentlichen Grundes beanspruchen, hat es die erforderlichen Rechte zu erwerben (Durchleitungs-, Benutzungsrechte etc.).

Art. 4.6 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht

Die Versorgungsunternehmen sind stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet. Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.

Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat, nach Anhörung der Versorgungsunternehmen, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Laufbrunnen auf öffentlichem Grund sind soweit zumutbar mit Trinkwasser zu beliefern.

Die Versorgungsunternehmen sind berechtigt, der Gemeinde die Aufwendungen für Laufbrunnen auf öffentlichem Grund in Rechnung zu stellen.

Art. 4.7 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht

Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung, ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem GWP noch nicht erstellt ist.

Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies zumutbar ist. Zumutbar ist, wenn die dem Versorgungsunternehmen verbleibenden Nettokosten für die Erschliessung das Zehnfache der zu erwartenden Einnahmen nicht übersteigen (Nettokosten = Bruttokosten abzüglich öffentliche Beiträge, abzüglich zumutbare Kostenbeteiligung des Grundeigentümers). Der Gemeinderat legt die zumutbare Kostenbeteiligung des Grundeigentümers fest.

Art. 4.8 Trinkwasserversorgung in Notlagen (TVN)

Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Alle Versorgungsunternehmen innerhalb des Gemeindegebiets werden in die Trinkwasserversorgung in Notlagen eingebunden. Sie haben im Anordnungsfall ihre Ressourcen und Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat kann die Erarbeitung des Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Notlagen über das ganze Gemeindegebiet den Organen des Gemeindewasserwerkes übertragen.

Der Gemeinderat genehmigt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4.9 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Versorgungsunternehmen stellen der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrlübungen unentgeltlich zur Verfügung.

Wasserbezüge für Kanalspülungen, Strassenreinigungen und dergleichen können den beauftragten Unternehmen oder der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Die Selbstkosten für Wasserlieferungen an Laufbrunnen auf öffentlichem Grund werden durch die Gemeinde entschädigt (Basis 3 Lt./Min.).

Art. 4.10 Wasserzähler

Die Verrechnung des Wassers hat nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird, zu erfolgen. Die Pauschalverrechnung ist nur zugelassen, wenn der Einbau eines Wasserzählers unverhältnismässige Kosten verursacht.

5. Abgaben und Tarife

Art. 5.1 Abgabearten

Es können folgende Abgaben erhoben werden:

a) Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bestimmen sich in % nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

b) Benützungsggebühren (Grundgebühr und Mengengebühr oder Gebäudegebühr)

Bei den Benützungsggebühren bemessen sich die Grundgebühr pro Einfamilienhaus, nach Anzahl Wohnungen oder nach Anzahl Gewerbebetrieben und die Mengengebühren nach dem bezogenen Wasservolumen in Kubikmeter.

Die Gebäudegebühr bemisst sich in % der Grundgebühr für die erste Wohnung und deckt die Aufwendungen der Versorgungsunternehmen für den Brandschutz nicht angeschlossener Gebäude.

Art. 5.2 Kostendeckung

Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Gebührenertrag im zehnjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind der Brandschutz und die Kostenfolgen von anstehenden Investitionen mit zu berücksichtigen. Die im Gesetz vorgeschriebenen Reserven sind zu bilden (Genossenschaften Art. 860 OR).

Art. 5.3 Tarifordnung

Jedes Versorgungsunternehmen erlässt für sein Zuständigkeitsgebiet eine Tarifordnung. Die Versorgungsunternehmen sind gehalten, die Tarifordnungen möglichst weitgehend zu koordinieren.

Die Tarifordnungen müssen auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigungen, Baustellenwasser etc.) enthalten.

6. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht

Art. 6.1 Verfügungen

Das Rechtsverhältnis zwischen konzessionierten Versorgungsunternehmen und ihrer Kundschaft wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.

Das mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete, konzessionierte Versorgungsunternehmen erlässt die Verfügungen selber, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind (TVN, Wasserknappheit). Andernfalls erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Versorgungsunternehmens die entsprechenden Verfügungen.

Art. 6.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Versorgungsunternehmens oder des Gemeinderates kann Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 3.1, Abs. 2.

Art. 6.3 Aufsicht

Gegenstand der Aufsicht gemäss Art. 2.2 Abs.1, sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Versorgungsunternehmen.

Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die Folgenden:

Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilen von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.

Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten.

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Teil B. Gemeindewasserwerk / Wasser-Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Rechtsform/Rechtsverhältnis

Das Gemeindewasserwerk, nachfolgend *Wasserwerk* genannt, ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes.

Das Verhältnis zwischen dem Wasserwerk und den Grundeigentümern / Bezüglern sowie Dritten (Installateuren etc.) untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 1.2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen dem Wasserwerk und den Grundeigentümern / Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.3 Versorgungsgebiet

Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb seines Versorgungsgebietes gemäss Abschnitt A, Art. 2.1 sicher. Das Wasserwerk kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden oder anderen Versorgungsunternehmen in der eigenen Gemeinde. Ebenso kann es Liegenschaften bzw. Teilgebiete im eigenen Versorgungsgebiet durch Nachbarversorgungen / Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen/Versorgungsunternehmen geregelt.

Art. 1.4 Allgemeine Aufgaben

Das Wasserwerk liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Es versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den dazugehörigen Tarifbestimmungen.

Das Wasserwerk erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält seine Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Es führt für seine Anlagen einen einheitlichen Leitungskataster und erstellt für das ganze Gemeindegebiet einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 2.1 Zuständigkeiten

Das Gemeindewasserwerk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates, nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Art. 2.2 Werkkommission

Die siebenköpfige Werkkommission besteht aus Präsident, Vice-Präsident, Aktuar/Betriebsleiter, Werkmeister, Verwalter und Beisitzer. Aktuar/Betriebsleiter und Verwalter können auch Nichtmitglieder sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt zusammen mit derjenigen der ordentlichen Behörde.

Art. 2.3 Befugnisse der Werkkommission

Die Werkkommission hat insbesondere selbständige Kompetenzen:

- a) Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlage und Ausführen von diesbezüglichen Gemeindebeschlüssen.
- b) Antragstellung betreffend Festsetzung der Gebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren).
- c) Entscheid über Abgabe von Wasser im Rahmen der Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes. Genehmigung von Abonnementsverträgen (Anschlussbewilligungen) Anwendung der Strafbestimmungen.
- d) Anordnung von dringenden Reparaturen, Anordnung von unaufschiebbaren Erweiterungen oder Verbesserungen an den Wasserversorgungsanlagen gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.
- e) Erlass von Installations- und Konzessionsvorschriften.

- f) Erstellen des Voranschlages.
- g) Antragstellung betreffend Abänderung des Wasser-Reglements.
- h) Wahl von technischem Hilfspersonal (Werkmeister-Stv., etc.).
- i) Aufstellen von Pflichtenheften.

3. Wasserversorgungsanlagen

Art. 3.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt (Abschnitt A, Art. 4.1).

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit.

Art. 3.2 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen, inkl. Fernwirkanlagen und Betriebswarten.

Art. 3.3 Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

Versorgungsleitungen (in der Regel Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 3.4 Erstellung der Leitungen

Der Ausbau des Leitungsnetzes erfolgt durch das Wasserwerk. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizer-

rischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 3.5 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen werden nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Sie werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung des Wasserwerkes.

Das Wasserwerk ist verantwortlich für die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Es kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Art. 3.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten untersagt.

Art. 3.7 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund, deren Zuleitungen und allfällige Quellfassungen unterstehen dem Wasserwerk. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten aller Anlagen für öffentliche Brunnen gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Für die alte Wasserversorgung ab der Quelle Weidli gelten die besonderen Bestimmungen im Anhang.

Art. 3.8 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

4. Hausanschlussleitungen

Art. 4.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 4.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Werkkommission bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Werkkommission verfügen.

Art. 4.3 Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Werkkommission für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hauszuleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Die Hausanschlussleitungen sind vor dem Eindecken durch das beauftragte Vermessungsbüro des Gemeindewasserwerkes einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen nachzutragen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnenden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind be-

stehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Werkkommission auf Kosten des Grundeigentümers zu sichern oder zu verlegen.

Die Anschlussleitung darf höchstens zwei Meter überdeckt werden.

Die Hausanschlussleitung darf grundsätzlich nicht mit Asphaltbelägen, Betonplatten, Verbundsteinen oder dergleichen überdeckt werden.

Art. 4.4 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und derer vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 4.5 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das T-Stück und das Absperrorgan - auch wenn diese im Privatgrund liegen - und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Wasserwerkes, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 4.6 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch das Wasserwerk oder durch derer Beauftragten unterhalten und erneuert. Im privaten Grund werden die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler durch das Wasserwerk angeordnet.

Art. 4.7 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten des Grundeigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung zusichert.

Art. 4.8 Mitbenützung durch Dritte

An bestehende Hausanschlussleitungen können weitere Anschlüsse bewilligt werden. Die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Erneuerung sind durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kostenbeteiligung regelt die Werkkommission.

5. Hausinstallationen

Art. 5.1 Definition

Als Hausinstallation gelten alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler.

Art. 5.2 Erstellung und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese darf nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Werkkommission sind oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 5.3 Bewilligung und Abnahme

Für Neuinstallationen oder wesentliche Änderungen von Hausinstallationen hat der Gebäudeeigentümer von der Werkkommission rechtzeitig vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung einzuholen. Auf Verlangen sind Projektpläne vorzulegen. Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Werkkommission ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Das Wasserwerk übernimmt aber mit oder ohne Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Geräte.

Art. 5.4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze (W3) für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 5.5 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 5.6 Kontrolle, Zutritt

Den Organen des Gemeindewasserwerkes ist zur Kontrolle der Hausinstallation und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung durch die Werkkommission die Mängel innert der angesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 5.7 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche den gängigen Vorschriften entsprechen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 5.8 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser, ist dieses zwingend durch ein Netztrennsystem (W3) vom Netz des Wasserwerkes zu trennen. Nutzt er Grau- oder Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden. Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss dem Wasserwerk gemeldet werden.

Art. 5.9 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation zur Folge haben (z.B. Einbau- oder Neueinstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

6. Wasserabgabe

Art. 6.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Das Wasserwerk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers etc.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Für Störungen an den Haushaltapparaten (zufolge Eindringen von Rostwasser oder verursacht durch Leitungsreparaturen, Neuanschlüsse, Netzerweiterungen etc.) und deren Behebung lehnt das Wasserwerk jegliche Haftung ab.

Art. 6.2 Einschränkung der Wasserlieferung

Die Organe des Wasserwerkes können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Versorgungsanlagen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 6.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist dem Wasserwerk ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarif- und Gebührenordnung. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieses Regelements ist der Grundeigentümer oder der Baurechts-inhaber.

Art. 6.4 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 6.5 Meldepflicht

Handänderungen sind dem Wasserwerk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 6.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Werkkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Einrichtungen verboten.

Art. 6.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 6.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Wasserwerkes. Dies gilt auch für den Wasserbezug ab Hydrant.

Art. 6.9 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Werkkommission schriftlich mitzuteilen.

Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz des Werkes abzutrennen.

Für einen allfälligen Wiederanschluss gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.3. und Art. 9.2.

Art. 6.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins, künstlichen Teichen oder Biotopen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Werkkommission ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 6.11 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserwerk und Bezüger.

Art. 6.12 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 6.13 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Werkkommission über Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezuges (gemessen/frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).

7. Wasserzähler, Verbrauchsmessung

Art. 7.1 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt in der Regel nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird vom Werk zur Verfügung gestellt.

Art. 7.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen aller Art, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 7.3 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird vom Wasserwerk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 7.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten einzuhalten (Beruhigungsstrecken).

Art. 7.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten des Wasserwerkes werden die Wasserzähler unterhalten und periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Werk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das Werk die Prüf- und Reparaturkosten.

Art. 7.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Normalverbrauch der letzten zwei normal gemessenen Jahre berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden.

Art. 7.7 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger mehrere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu übernehmen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 7.8 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug und Bezug ab Hydrant

Für die genannten Bezugsarten kann die Wasserversorgung entscheiden, ob ein Wasserzähler einzubauen ist, oder ob der Bezug mit einer Pauschale verrechnet wird.

Die Abgabe von Bauwasser ist nicht in der Anschlussgebühr enthalten.

Art. 7.9 Ablesen der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden einmal pro Jahr durch die Grundeigentümer selbst abgelesen. In gewissen Abständen sorgt das Wasserwerk für eine amtliche Ablesung.

Wird bei der amtlichen Ablesung ein unerklärlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, ohne dass ein ersichtlicher Grund vorliegt, ist die gemessene Wassermenge für die Rechnungsstellung verbindlich.

8. Finanzierung

Art. 8.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhaltung, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, müssen selbsttragend sein.

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Sonstige Zahlungen und Rückerstattungen Dritter

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den dazugehörenden Verordnungen und Verfügungen.

Art. 8.2 Kostentragung Hauptleitung

Die Kosten für den Neubau der Hauptleitungen in der Bauzone trägt das Wasserwerk, ausserhalb der Bauzone in der Regel die anschlussberechtigten Grundeigentümer. Die Bestimmungen in Abschnitt A, Art. 4.7 bleiben vorbehalten.

Art. 8.3 Kostentragung Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen sind in der Regel von den Grundeigentümern zu tragen. Die Bestimmungen in Abschnitt A, Art. 4.7 bleiben vorbehalten.

Art. 8.4 Kostentragung Hausanschlussleitung

Sämtliche Kosten der Hausanschliessung, inkl. Absperrorgan und Einbau in das Verteilnetz mittels T-Stück oder Anbohrung, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 8.5 Kostentragung Unterhalt Hausanschlussleitung

Im privaten Grund gehen die Kosten für die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, die Installationskosten, die Kosten für das Material und für das fachgerechte Wiedereindecken sowie für alle Wiedereinstandstellungsarbeiten, für Kulturschäden und für die Nachführung des Planwerkes zu Lasten des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen werden die Kosten für gemeinsam benutzte Anlageteile auf die Anzahl Benutzer aufgeteilt. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Werkkommission sofort zu melden.

Auf öffentlichem Grund, inkl. T-Stück und Absperrorgan im privaten Grund, werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch das Wasserwerk getragen.

Art. 8.6 Kostentragung Wasserzähler

Die Kosten für den Wasserzähler trägt das Wasserwerk (Vorbehalten bleibt Art. 7.7).

Art. 8.7 Kostentragung für temporäre Wasseranschlüsse

Die Kosten für die Erstellung für zeitlich beschränkte Wasseranschlüsse gehen zu Lasten des Bezügers.

9. Gebühren

Art. 9.1 Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

Auf Antrag der Werkkommission setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Art. 9.2 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitwert).

Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert der ganzen Liegenschaft und dem Gebäudeversicherungswert, wird die Anschlussgebühr nach dem doppelten Verkehrswert, mindestens aber nach dem halben Gebäudeversicherungswert berechnet. Der Grundeigentümer hat auf eigene Kosten eine durch anerkannte Fachleute erstellte Verkehrswertschätzung beizubringen.

Bei Erhöhung des Versicherungswertes als Folge von baulichen Veränderungen, wird eine Nachzahlung fällig. Diese entfällt, wenn der Basiswert um weniger als Fr. 8'000 ansteigt. Grundlage ist der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Bei Abbruch einer angeschlossenen Baute und Erstellung einer Ersatzbaute an gleicher Stelle, wird die bisherige Schätzung in Abzug gebracht, sofern der Zeitraum zwischen dem Abbruch der alten und Erstellung der neuen Baute nicht mehr als 5 Jahre beträgt, ausgenommen sind bisher nicht angeschlossene Gebäudeteile.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 9.3 Benützungsgebühren (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr / Gebäudegebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ zusammen.

Art. 9.4 Grundgebühr / Gebäudegebühr

Für angeschlossene Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach der Zahl der Wohnungen und nach der Zahl der Gewerbebetriebe.

In der Tarifordnung können für Gewerbebetriebe differenzierte Grundgebühren festgelegt werden.

Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, das Gebäude aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Für Gebäude die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, aber mit Löschwasser der Wasserversorgung geschützt sind, wird eine Gebäudegebühr in % der Grundgebühr für die erste Wohnung verrechnet.

Art. 9.5 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogener Wassermenge (in m³) erhoben.

Gebäude und Gebäudeteile, die nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet sind, werden pauschal verrechnet. Die Mindestbenützungsgeld für derartige Anschlüsse wird aufgrund von 30 m³ pro Anschluss berechnet.

Ueber Sonderfälle entscheidet die Werkkommission.

Art. 9.6 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind nach Tarifordnung abzugelten.

Art. 9.7 Fälligkeiten

Zur Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr muss vor Baubeginn eine unverzinsliche Anzahlung von 100% der geschätzten Baukosten geleistet werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Schätzung durch die Gebäudeversicherung.

Die Benützungsg Gebühr (Wasserzins) wird pro Kalenderjahr bezogen. In der ersten Jahreshälfte ist eine Anzahlung in der Höhe der halben Vorjahresgebühr fällig.

Zahlungen haben bis spätestens zu dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 9.8 Betreibung / Wassersperre

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung der Benützungsg Gebühr in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Gebühr durch Verfügung festgesetzt. Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Betreibung eingeleitet. Das Wasserwerk kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden (Einbau eines Wassermünz-automaten, Einbau eines Dosierautomaten, Wasserbezug zeitlich beschränken, etc.). Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 9.9 Haftung

Für die einmalige Anschlussgebühr haftet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grund- oder Hauseigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Für die Benützungsg Gebühren haftet wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grund- oder Hauseigentümer ist.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

Bei Handänderungen während des Jahres wird auf Verlangen eine Zwischenablesung mit entsprechender Teilrechnung erstellt. Im anderen Fall haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

10. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Zuwiderhandlungen

Nichtbefolgen, vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und der zugehörigen Erlasse werden von der zuständigen Behörde mit Polizeibusse bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 10.2 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkkommission kann innert 30 Tagen von der Zustellung oder der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich und begründet rekuriert werden.

Art. 10.3 Inkrafttreten

Das Wasserversorgungsreglement (Teile A und B) tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Wasserreglement vom 8. Dez. 1997.

Bauma, im Herbst 2007

Namens des Gemeinderates
Bauma

Der Gemeindepräsident:
Chr. Spoerlé

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Bähler

Von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2007 genehmigt.

Bestimmungen über den Betrieb der alten Wasserversorgung ab der Quelle Weidli

Begriff:

Die alte Wasserversorgung von Bauma-Dorf, gespeist ab der Quelle Weidli, wird weiterhin als separates Wassernetz zur Versorgung der Laufbrunnen im Dorf und gleichzeitig als Notwasserversorgung aufrechterhalten.

Leistungsarten:

Hauptleitungen:

Bauma Dorf: Ab Brunnenstube Weidli - Pumpenhaus Wilen - Unterdorf - Ref. Kirche - Oberstufenschulhaus - Gnist.

Ab Strassenkreuzung Weinrebe bis Einfahrt SBB.

Anschlussleitungen: Alle Abzweigungen ab den oben genannten Hauptleitungen.

Unterhalt:

Das Wasserwerk übernimmt den Unterhalt der Hauptleitungen. Die Anschlussleitungen inkl. T-Stück und Schieber, sind von den Brunneneigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten. Defekte an den Anschlussleitungen sind der Werkkommission zu melden und deren Weisungen zu beachten.

Wasserlieferung:

Das Wasserwerk übernimmt keine Verpflichtungen betr. Wassermenge, Qualität und Druckverhältnisse. Bei allgem. Wassermangel hat das Werk das Recht, die Wasserlieferung an die Laufbrunnen zu unterbrechen und das Wasser in das allgem. Versorgungsnetz zu pumpen.

Wasserzins:

Die Wasserlieferung erfolgt unentgeltlich.

Die Brunnenbesitzer sind verpflichtet, bei Störungen und Unfällen im allgem. Versorgungsnetz sowie bei allen übrigen Notfällen, ihre Laufbrunnen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Anordnungen der Werkkommission ist Folge zu leisten.

Neuanschlüsse:

Sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann und es die Wassermenge erlaubt, können weitere Laufbrunnen an die oben genannten Hauptleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für den Brunnen und die Erstellung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Anschliessenden. Das Anschlussgesuch ist schriftlich an die Werkkommission zu richten.

Abhängen von bestehenden Brunnen:

Beabsichtigt ein Grundeigentümer einen bestehenden Laufbrunnen stillzulegen, ist dies unter Angabe der Gründe der Werkkommission schriftlich anzuzeigen.

Schlussbestimmungen:

Die Art. 10.1. bis 10.3 des Wasser-Regelments (Teil B) gelten sinngemäss.

Aufteilung der Versorgungsgebiete

Gemeindewasserwerk:	Ganzes Gemeindegebiet mit Ausnahme nachfolgender Gebiete
Allmann:	Bad bis Oberwolfsberg Niderau bis Unterbräch
Altlandenbergr:	Gemäss Planausschnitt
Gemeindewerke Pfäffikon:	Wald und Unterwald
Undalen:	Gemäss Planausschnitt
Widen:	Gemäss Planausschnitt



